



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppo/155-2025#009
Datum: 08.10.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Eichenberg - Rückbaulückenschluss Weiche 16“

in der Gemeinde Eichenberg

Bahn-km 24,894 bis 24,929

der Strecke 3922 Großalmerode Ost - Eichenberg

Vorhabenträgerin:
DB InfraGo AG
Lindemannallee 3
30173 Hannover

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	4
A.3	Nebenbestimmungen	4
A.3.1	Natur – und Artenschutz.....	4
A.3.2	Unterrichtungspflichten.....	4
A.4	Sofortige Vollziehung	5
A.5	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	6
B.1.2	Verfahren	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Natur – und Artenschutz.....	8
B.4.3	Kapazität.....	9
B.5	Gesamtabwägung	9
B.6	Sofortige Vollziehung	9
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	10

Auf Antrag der DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Eichenberg - Rückbaulückenschluss Weiche 16“, in der Gemeinde Eichenberg, Bahn-km 24,894 bis 24,929 der Strecke 3922, Großalmerode Ost - Eichenberg, wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Weiche 16 mit Lückenschluss
- Rückbau des Gleiskörpers der Strecke 3922 bis km 24,800

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 12.08.2025, 7 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 23.07.2025, Maßstab: 1:100000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 23.07.2025, Maßstab: 1:5000	nur zur Information
3.1	Lageplan, Planungsstand: 23.07.2025, Maßstab: 1:1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 23.07.2025, 1 Blatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 23.07.2025, Maßstab: 1:1000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis; Planungsstand: 23.07.2025, 1 Blatt	genehmigt

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Natur – und Artenschutz

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz und Bodenschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuseigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

A.3.2 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main unverzüglich vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ zu verwenden, der auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad [Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II Vorlagen und Vordrucke] abrufbar ist.
2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25,

60329 Frankfurt am Main schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ zu verwenden, der auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad [Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II Vorlagen und Vordrucke] abrufbar ist.

A.4 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Eichenberg - Rückbaulückenschluss Weiche 16“ hat den Rückbau der Weiche 16 mit Lückenschluss sowie den Rückbau des Gleiskörpers der Strecke 3922 bis km 24,800 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 24,894 bis 24,929 der Strecke 3922 Großalmerode Ost - Eichenberg in Eichenberg.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.07.2025, Az. G.016127323, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Eichenberg - Rückbaulückenschluss Weiche 16“ beantragt. Der Antrag ist am 30.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 03.09.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.08.2025, Az. 551ppo/155-2025#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Das Bauvorhaben beeinträchtigt nicht die Rechte Dritter ohne deren Einverständnis. Die betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Es sind keine Träger öffentlicher Belange betroffen also musste auch kein Benehmen hergestellt werden. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben unter B.1.2 dargelegt und mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.12.2023, Az. 551pph/036-2023#008 festgestellt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gem. § 18 b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG / einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 und 4 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Optimierung und Rationalisierung der Infrastruktur. Die Anlage wird nicht mehr benötigt, da die angrenzende Strecke 3922 (Eichenberg-Witzenhausen Süd) im Jahr 2002 stillgelegt wurde. Darüber hinaus ist die technische und bilanzielle Liegedauer der Anlage erreicht und es besteht auch langfristig kein Nutzungsbedarf. Die Planung dient damit der Aufrechterhaltung und Steigerung der Instandhaltungskapazitäten der DB Infra Go AG.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Natur – und Artenschutz

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird entsprochen.

Das hier genehmigte Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zudem befinden sich im Vorhabenbereich keine Schutzgebiete oder Schutzausweisungen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz wird bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.2.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 3.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.3 Kapazität

Das Eisenbahn-Bundesamt veröffentlicht auf seiner Internetseite die Planung zum Rückbau von Infrastruktureinrichtungen bzw. von Vorhaben, die Auswirkungen auf die Kapazität des Schienennetzes haben. Damit haben alle interessierten Stellen und Personen die Möglichkeit, sich schnell und umfassend zu den geplanten Änderungen zu informieren. Im Rahmen dieser Kapazitätsabfrage sind keine Einwendungen von privaten Eisenbahnunternehmen oder anderen Stellen eingegangen. Auch hat das Referat 23 „Aktive Kapazitätsüberwachung“ keinen Einspruch erhoben.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit zwingendem Recht.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof

in Kassel

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 08.10.2025

Az. 551ppo/155-2025#009

EVH-Nr. 3542200

Im Auftrag

(Dienstsiegel)